Satzung

des Schachclubs Weisse Dame

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachclub Weisse Dame". Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.". Der Verein führt seine Geschichte zurück auf den 1951 gegründeten Schach-Club Weisse Dame Berlin Schöneberg.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports, insbesondere
 - a) den Mitgliedern die Ausübung des Schachsports zu ermöglichen,
 - b) die Mitglieder in der Ausübung des Schachsports zu unterweisen,
 - c) Schachturniere zu veranstalten und an den Wettkämpfen des Deutschen Schachbundes e.V. und dessen Organisationen teilzunehmen,
 - d) der Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern und ihnen die Möglichkeit einer zweckmäßigen und bildenden Freizeitgestaltung mit der Ausübung des Schachsports zu geben.
- (2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können auch juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder sind vornehmlich solche, die den Schachsport aktiv betreiben. Fördernde Mitglieder können diejenigen werden, die an den Bestrebungen des Vereins und am Schachsport interessiert und bereit sind, denselben zu fördern.
 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Schachsports besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind frei von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Verein nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft, zu Stand, Rasse, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit auf.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen. Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Vorstandsmitglieder bei der Organisation von Vereinsveranstaltungen durch aktive Mithilfe unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge an den Verein zu zahlen und den Vereinsbesitz sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- (5) Mitglieder, die sich aktiv an Schachturnieren beteiligen, haben die Pflicht, diese ordentlich zu Ende zu führen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Austritt:

Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines jeweiligen Kalenderhalbjahres erfolgen. Sie muß dem Vorstand schriftlich jeweils mindestens 14 Tage vor dem Spielerpaßstichtag des Berliner Schachverbands vorliegen.

(2) durch Ausschluß:

Ein Mitglied kann mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmen des Vorstandes aus dem Schachverein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Dem Mitglied steht es zu, gegen den ihm schriftlich erteilten Vorstandsbeschluß Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand habe sie beschlossen.

Ausschlußgründe sind

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder Ziele des Vereins sowie schwere Schädigung des Vereinsansehens,
- b) schwerer Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

 Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedingt den Ausschluß aus dem Verein.
- (3) durch Tod.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7 <u>Mitgliederversammlung</u>

- (1) Jährlich findet im 2. Quartal eine Mitgliederversammlung statt, zu der der engere Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt.
- (2) Auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluß ist vom engeren Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Vorschau auf die kommende Saison,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Sport- und des Jugendberichtes.
 - d) Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder, eine Gesamtentlastung kann beantragt werden,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschluß über Umlagen in besonderen Fällen zur Deckung außergewöhnlicher Kosten,
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 - a) Beschluß über Satzungsänderung,
 - b) Beschluß über die Auflösung des Vereins.
 - Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom engeren Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder können die Niederschrift einsehen.

§8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf geheime Abstimmung besteht. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleiben sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleiben sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Wiederwahlen sind zulässig.

§9 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB, in dieser Satzung stets als engerer Vorstand bezeichnet). Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (2) Den Vorstand bilden
 - a) erster Vorsitzender,
 - b) zweiter Vorsitzender,
 - c) Kassierer,
 - d) Schriftführer,
 - e) Clubspielleiter,
 - f) Spielleiter für Verbandsangelegenheiten,
 - g) Materialwart,
 - h) Jugendwart,
 - i) Zuschußbeauftragter.
- (3) Im Vorstand findet eine Aufgabenverteilung entsprechend den genannten Funktionen statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sofern diese Satzung nichts anderes festlegt, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einberufen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Vereinsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Bei Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden protokollarisch festgehalten.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Gestaltung des Vereinslebens, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und den übergeordneten Organen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um den reibungslosen Ablauf von Vereinsveranstaltungen zu gewährleisten. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beitragsnachlaß zu gewähren.
- (9) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bei grober Pflichtverletzung aus seinem Amt abberufen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder.
- (10) Der Vorstand kann gegen ein Mitglied bei Satzungsverstößen, grob unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten nach Anhörung des Betroffenen eine zeitlich befristete Sperre für Veranstaltungen des Clubs verhängen.

§10 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine der folgenden Zahlungsweisen jährlich oder halbjährlich im voraus einzuhalten: Lastschrifteinzug, Überweisung, Dauerauftrag oder Barzahlung.

§11 Rechnungslegung

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden mindestens einmal jährlich, in jedem Fall unmittelbar vor der Mitgliederversammlung, durch die Rechnungsprüfer geprüft. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und abschriftlich zu den Vereinsakten des Vorstandes zu geben.

§12 <u>Auflösung oder Aufhebung des Vereins</u>

Bei

- a) Auflösung des Vereins,
- b) Aufhebung des Vereins,
- c) Wegfall des Vereinszweckes

wird das gesamte Vereinsvermögen dem Berliner Schachverband übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§13 Jugendabteilung

- (1) Als Jugendlicher gilt, wer laut der Jugendordnung des Deutschen Schachbundes e.V. Jugendlicher ist.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendabteilung. Sie wählen aus ihren Reihen den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und hat beratende Funktion.
- (3) Der Jugendabteilung werden im Interesse der Förderung des Nachwuchses die für die Durchführung des eigenen Spielbetriebs erforderlichen Mittel zugewiesen. Den Zahlungsverkehr regulieren der Vereinskassierer und der Jugendsprecher.

§14 Auslegung der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige Bestimmung treten, die der Erreichung des Vereinszweckes am nächsten kommt.

§15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.5.92 mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.4.89 außer Kraft.